

i. J. 1356 verlautbart und sodann 1359 durch die Herzöge von Braunschweig als die eigentlichen Lehnsherren bestätigt worden ist, die Sechsmannen in die Lage versetzt waren, zu einer Kodifizierung des Bergrechts zu schreiten, die durch die ihnen bis dahin allein zustehenden autonomen Befugnisse nicht gedeckt und für die die Grundlage erst mit der Überlassung von Zehnten und Gericht des Berges und damit der Hoheitsrechte am Berge gegeben war.

Eine unbedingte Sicherheit für die Abfassung des Bergrechts schon vor 1359 ist jedenfalls nicht zu erzielen ⁷¹⁾. Ebenso wenig ist völlig eindeutig das zeitliche und sachliche Verhältnis zwischen den Niederschriften des Bergrechts in dem Goslarer Codex (G) und in der Clausthaler Hs. (C) zu klären. Weder läßt sich die erstere schlechthin als Vorbild für die letztere betrachten, noch ist der umgekehrte Fall gegeben, da bald die eine, bald die andere Niederschrift die bessere Fassung bietet. Es ist m. E. auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß noch eine dritte Hs. vorhanden war, die in beiden Fällen als Vorlage gedient haben könnte, zumal diese Ansicht durch andere Beobachtungen eine Stütze erhält ⁷²⁾.

d) Die Statuta und Sattunge des Forstdings

Es handelt sich bei ihnen um eine Aufzeichnung von Anordnungen und Entscheidungen, die in dem Forstgericht in der Waldmark bei Goslar gefällt und die von etwa 1420 an auf Anordnung des Goslarer Rates gesammelt worden sind, nachdem es der Stadt gelungen war, in der an die Herzöge von Braunschweig gelangten, ihr zunächst nur pfandweise überlassenen Waldmark festen Fuß zu fassen und auch einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung des Gerichts zu gewinnen ⁷³⁾. Überliefert sind die Statuta und Sattunge, wie bereits bemerkt wurde, in zwei Fassungen, von denen die maßgebliche dem Clausthaler Codex des Bergrechts angehängt ist, während die zweite, in unvollständiger Form der Wolfenbütteler Hs. beigegebundene, nur eine Abschrift der ersteren

⁷¹⁾ Auf die Tatsache, daß am Schluß des Bergrechts in der Clausthaler Hs. die Jahreszahl *MCC(CL)IX* steht, ist, wie Holzmann, Hercyn. Arch. S. 188, mit Recht betont, kein entscheidendes Gewicht zu legen. Die bei Meyer erwähnte Rasur in dieser Jahreszahl beschränkt sich auf die von mir eingeklammerten Ziffern.

⁷²⁾ Vgl. unten S. 155/6.

⁷³⁾ Einzelheiten bei Frölich, Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar, Festschr. Adolf Zycha (1941) S. 123 f., vor allem 130 f.